

Auslegungshinweise zur Jugendarbeit

Bundesnotbremse vom 24.4.2021 und CoKoBeV vom 26.5.2021 (Inkrafttreten 29.5.2021)

Angebote	Bundesnotbremse (Inzidenz 3 Tage über 100)	Hessische Corona-Verordnung (1. Stufe – Inzidenz 5 Werktage unter 100)	Hessische Corona-Verordnung (2. Stufe – Inzidenz weitere 14 Tage unter 100 oder wei- tere 5 Tage unter 50)
Angebote in Innen- räume oder im Freien, einschließlich Ferien- betreuungsangebote	Bis zu 20 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdatenerfassung - Hygienekonzepte - Aushänge (gilt nicht im öffentlichen Raum im Freien) - Keine Testpflicht - Keine Genehmigungspflicht - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (§1 Abs. 7, § 1a)	Bis zu 20 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdatenerfassung - Hygienekonzepte - Aushänge (gilt nicht im öffentlichen Raum im Freien) - Keine Testpflicht - Keine Genehmigungspflicht - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (§1 Abs. 7, § 1a)	Bis zu 50 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdatenerfassung - Hygienekonzepte - Aushänge (gilt nicht im öffentlichen Raum im Freien) - Keine Testpflicht - Keine Genehmigungspflicht - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (§1 Abs. 7, § 1a)
Gruppenübernachtungen	Übernachtungsbetriebe für nicht notwendige Zwecke geschlossen	Bis zu 20 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen dürfen zu 60 Prozent mit Personen, die weder geimpft noch genesen sind, belegt werden. - Negativnachweis bei Anreise und – bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen – zweimal wöchentlich (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind) - Vorliegen eines Hygienekonzepts des Übernachtungsbetriebs 	Bis zu 50 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu 75 Prozent mit Personen, die weder geimpft noch genesen sind, belegt werden. - Negativnachweis bei Anreise und – bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen – zweimal wöchentlich (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind) - Vorliegen eines Hygienekonzepts des Übernachtungsbetriebs - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in allen Bereichen mit Publikumsverkehr

		<ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in allen Bereichen mit Publikumsverkehr <p>(§1 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 3, § 1 a)</p>	<p>(§1 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 3, § 1 a)</p>
Sportangebote im Rahmen der Jugendarbeit	<p>Allein, zu zweit, mit eigenem Haushalt (ohne Geimpfte/Genesene)</p> <p>Kontaktloser Gruppensport: 5 Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahrs im Freien</p>	<p>Allein oder in Gruppen, denen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Aufenthalt im öffentlichen Raum erlaubt ist.</p> <p>Auf ungedeckten Sportanlagen für Kinder bis einschließlich 14 Jahren ohne Gruppenbegrenzung</p> <p>(§ 2 Abs. 2)</p>	<p>Individualsport (z. B. Leichtathletik) in 10er Gruppen bzw. Mannschaftssport (z. B. Basketball) zulässig; Test empfohlen, Hygienekonzept für den Mannschaftssport</p> <p>(§ 2 Abs. 2)</p>
Veranstaltungen mit Dritten (z. B. Eltern) (z.B. Sommerfest)	<p>Veranstaltungen sind nicht zulässig</p>	<p>Bis zu 100 Personen im Freien (ohne Geimpfte/Genesene)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdatenerfassung - Negativtest - Mindestabstand - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im Freien - Medizinische Maske in geschlossenen Räumen - Hygienekonzept - Aushänge <p>Indoorveranstaltungen nur mit Genehmigung, bei bes. öff. Interesse</p> <p>(§ 1 Abs. 2b; § 1a)</p>	<p>Bis zu 200 Personen im Freien / bis zu 100 Personen im Innenraum (ohne Geimpfte und Genesene)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdatenerfassung - Hygienekonzept - Mindestabstand - Aushänge - Testempfehlung im Freien, Testpflicht in geschlossenen Räumen - Keine Genehmigungspflicht - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im Freien - Medizinische Maske in geschlossenen Räumen <p>(§ 1 Abs. 2b, § 1a)</p>
Bildungsangebote	<p>Bildungsangebote sind zulässig, müssen aber mit reduzierten Gruppen im Wechselmodell durchgeführt werden. Bei nicht täglich stattfindenden Angeboten kann das Angebot auch in Präsenz stattfinden. Ab einer Inzidenz von 165 sind in der Regel</p>	<p>Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig.</p> <p>Es besteht die Pflicht, eine medizinische Masken in öffentlich zugänglichen Gebäuden zu tragen.</p> <p>In nicht öffentlich zugänglichen Gebäude besteht die</p>	<p>Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig.</p> <p>Es besteht die Pflicht, eine medizinische Masken in öffentlich zugänglichen Gebäuden zu tragen.</p> <p>In nicht öffentlich zugänglichen Gebäude besteht die</p>

	keine Präsenzveranstaltungen mehr zulässig. Weiteres regelt die Allgemeinverfügung über die Befreiung von der Beschränkung des Präsenzunterrichts in Form von Wechselunterricht und Ausnahmen von der Untersagung des Präsenzunterrichts in der jeweils geltenden Fassung	Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. (§ 5 Abs. 1; §1a)	Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. (§ 5 Abs. 1, § 1a)
Offener Betrieb von Jugendhäusern	Angebote nach § 1 Abs. 7 (s. oben)	Angebote nach § 1 Abs. 7 (s. oben)	Offener Betrieb möglich - Negativnachweis empfohlen